



Packaging for your life.

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

LINHARDT GmbH & Co. KG, 94234 Viechtach
LINHARDT & Co. GmbH, 76707 Hambrücken
LINHARDT GmbH & Co. KG, 07952 Pausa
LINHARDT – TEC.POINT, 94244 Geiersthal

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1.1. Die LINHARDT Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den LINHARDT Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; dies gilt auch bei vorbehaltloser Abnahme der Lieferung. LINHARDT erkennt entgegenstehende Bedingungen auch dann nicht an, wenn LINHARDT nicht ausdrücklich widerspricht oder wenn LINHARDT sich auf Schreiben des Vertragspartners bezieht, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Die LINHARDT Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- 1.2. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere BGB und HGB). Von LINHARDT angeführte Vorschriften und Richtlinien gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung. Die LINHARDT Werksnormen und Richtlinien, die Grundlage des Vertrags sind und bei denen ebenfalls der neueste Stand maßgeblich ist, können vom Lieferanten bei Nichtvorliegen jederzeit angefordert werden.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten aus laufender Geschäftsbeziehung.

§ 2 Offerte, Vertragsunterlagen und Geheimhaltung

- 2.1 Die LINHARDT Bestellung ist freibleibend, sofern im Einzelfall nicht Bindungsfristen vereinbart werden.
- 2.2 Konstruktionszeichnungen, Pläne, Schriftstücke, Modelle, elektronische Datenträger, Zeichnungen und ähnliche Unternehmensunterlagen verbleiben im LINHARDT Eigentum und sind stets streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten ohne LINHARDT Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich zur strengsten Geheimhaltung hinsichtlich aller sonstigen Informationen, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für LINHARDT zur Kenntnis gelangen. Er ist verpflichtet, seinem Personal und seinen Nachunternehmern diese Pflichten ebenfalls aufzuerlegen. Auf Aufforderung sowie nach Beendigung des Auftrags sind die Unterlagen nebst Abschriften und Vervielfältigungen an LINHARDT auszuhändigen. Referenzwerbung mit LINHARDT Namen und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig. Alle Unterlagen, Dokumente und Dateien, welche für die Leistung von Bedeutung sind, sind durch den Lieferanten spätestens bei der Ablieferung der Leistung unaufgefordert vorzulegen. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet der Lieferant LINHARDT in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung abgegebene Preis ist bindend.
- 3.2 Er beinhaltet – mangels abweichender Vereinbarung – die gesetzliche Mehrwertsteuer. Ebenso ist eine Lieferung „frei Haus Bestimmungsort“ einschließlich Verladung und Verpackung inbegriffen.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen LINHARDT im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.4 Rechnungen begleicht LINHARDT binnen 120 Tagen netto; die Zahlungsfristen laufen ab Rechnungszugang, jedoch nicht vor Anlieferung der Ware beziehungsweise Erbringung und Abnahme der Leistung beziehungsweise vor vollständiger Übergabe vertraglich vereinbarter Dokumentationen oder sonstiger Unterlagen. Bei günstigeren Zahlungsbedingungen des Lieferanten gelten diese, ohne dass damit dessen AGB im Übrigen anerkannt würden.
- 3.5 Zahlungen können mittels Scheck oder Banküberweisung erfolgen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post versandt beziehungsweise die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank oder Post in Auftrag gegeben wurde.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant macht LINHARDT unverzüglich Mitteilung, sobald er annehmen muss, dass er die Liefertermine nicht oder nicht rechtzeitig einhalten wird; die Mitteilung beinhaltet Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung. Nicht vereinbarte Teilleistungen sind unzulässig, sofern LINHARDT solche nicht ausdrücklich anfordern bzw. solchen zustimmen.
- 4.2 Im Falle des Lieferverzuges ist LINHARDT berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,1 % des Lieferwertes (netto ohne Mehrwertsteuer) pro Werktag des Verzugs zu verlangen; allerdings höchstens 5 % als Pauschale. Dabei hat der Lieferant das Recht, LINHARDT nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten.
- 4.3 Am Versandtag muss der Lieferant für jede einzelne Versendung eine ausführliche Versandanzeige getrennt von Rechnung und Liefergegenstand absenden. Liefer- oder Leistungstermine sowie Liefer- oder Leistungsfristen sind schriftlich anzugeben; sie sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Ablauf der Frist bei uns vertragsgemäß eingegan-



Packaging for your life.

gen ist. Der Lieferant hat stets die für uns günstigste und geeignetste Versandart und Transportmöglichkeit zu wählen. Jede Lieferung muss einen Lieferschein und einen Packzettel enthalten (bei Schiffsversand muss Name und Adresse der Reederei und des Schiffes angegeben werden). Die von uns vorgegebenen Bestellzeichen und Angaben zur Abladestelle sind in allen Dokumenten vollständig anzuführen (insbesondere auf Rechnungen und Lieferscheinen, in Versandanzeigen, auf Packzetteln und in Frachtbriefen sowie auf der äußeren Verpackung). Gefahrstoffe und Gefahrgüter sind entsprechend national und international geltender Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Die Angaben in den Begleitpapieren haben den jeweiligen nationalen Bestimmungen zu entsprechen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Pflichten auch durch seine Unterlieferanten. Er haftet für alle Schäden und notwendigen Aufwendungen infolge der Verletzung seiner Pflichten. Sendungen, die aufgrund der Verletzung dieser Verpflichtungen nicht übernommen werden können, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. LINHARDT darf Inhalt und Zustand solcher Sendungen feststellen. Die Rücknahmeregeln hinsichtlich der Verpackung werden durch die jeweils gültige Verpackungsverordnung bestimmt.

- 4.4 Eine unverschuldete Nichteinhaltung befreit die Parteien für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Als unverschuldet gilt jede Art der Nichteinhaltung, die auf Höhere Gewalt, somit auf Umstände die trotz branchenüblichem, präventivem Risiko- und Lieferantenmanagement außerhalb der zumutbaren Einflussmöglichkeit der säumigen Partei liegen, zurückzuführen ist. Der Lieferant kann sich auf Lieferstörungen infolge Covid 19 oder ähnlichem nur dann berufen, wenn ein Fall gesetzlicher Unmöglichkeit oder Störung der Geschäftsgrundlage vorliegt. Der Lieferant hat alles ihm zumutbare zu unternehmen, um Verzögerungen zu vermeiden.

§ 5 Mängeluntersuchung

- 5.1 Eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit von LINHARDT für nicht offenkundige Mängel nach § 377 HGB ist ausgeschlossen. LINHARDT verpflichten sich zur Mindestkontrolle anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden; der Lieferant verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und schließt auf Aufforderung eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit LINHARDT ab.
- 5.2 Für den Fall, dass keine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht oder dass offenkundige Mängel vorliegen, gilt die Rüge von LINHARDT jedenfalls dann als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 7 Werktagen (ohne Samstage), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Sofern im Einzelfall die „Unverzögerlichkeitsfrist“ aus § 377 HGB länger als 7 Werktage sein sollte, gilt diese längere Frist.

§ 6 Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 6.1 Sämtliche gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln stehen LINHARDT vollumfänglich zu. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben entspricht und keine sonstigen Mängel aufweist. Der Liefergegenstand muss den aktuellen Regeln von Wissenschaft und Technik sowie den jeweils gültigen Umwelt-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. LINHARDT ist insbesondere berechtigt, bei Mängeln nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen (Nacherfüllung); die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen. Weiter stehen LINHARDT die gesetzlichen Schadensersatzansprüche ungekürzt und unbeschränkt zu. Durch die Abnahme der Ware oder eines Muster oder einer Probe wird der Lieferant nicht automatisch von der Mängelhaftung frei.
- 6.2 Es gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Ablieferung, sofern gesetzlich nicht längere Fristen vorgesehen sind. Soweit im Rahmen der Nacherfüllung der Liefergegenstand neu geliefert wird, beginnt die Verjährung von neuem zu laufen, wenn darin ein Anerkenntnis der Nacherfüllungspflicht zu sehen ist. Gleiches gilt im Falle der Nachbesserung für den nachgebesserten Teil des Liefergegenstands.
- 6.3 In dringenden Fällen (Gefahr in Verzug oder besondere Eilbedürftigkeit) ist LINHARDT berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen. Ein dringender Fall liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu informieren und ihm eine (wenn auch kurze) Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Sofern LINHARDT Teile beim Lieferanten beistellen, behält LINHARDT sich hieran das Eigentum vor.
- 7.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der LINHARDT Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für LINHARDT erfolgt, so dass LINHARDT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt LINHARDT Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren. Bei Vermischung oder Verbindung von LINHARDT Sachen mit anderen Gegenständen erwirbt LINHARDT ebenfalls Miteigentum im eben beschriebenen Verhältnis. Erfolgt der Vorgang in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, wird vereinbart, dass der Lieferant



Packaging for your life.

- LINHARDT anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Hersteller verwahrt LINHARDT Eigentum mit handelsüblicher Sorgfalt.
7.3 Einem Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.

§ 8 Regress

- 8.1 Wird LINHARDT wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung, Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungstatbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant LINHARDT von der aus dem Mangel resultierenden Haftung freizustellen, soweit er den Mangel zu vertreten hat. Die Freistellung hat dabei auf erstes Anfordern zu erfolgen.
- 8.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Im Rahmen der Zumutbarkeit und Möglichkeit unterrichtet LINHARDT den Lieferanten unverzüglich von Inhalt und Umfang der Aktion. Weiter gehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.3 Wird LINHARDT wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht LINHARDT der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu; eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn LINHARDT zuvor ein gleichwertiger Ausgleich für den Regressanspruch eingeräumt wurde.
- 8.4 Darüber hinaus gehende Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 9.2 Wird LINHARDT von Dritten deswegen in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, LINHARDT von diesen Ansprüchen freizustellen, falls LINHARDT die Verletzung der Rechte Dritter zu vertreten hat. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. LINHARDT ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht berechtigt, mit dem Dritten irgendwelche Vereinbarungen (insbesondere Vergleiche) zu treffen.
- 9.3 Diese Freistellungsverpflichtung bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die LINHARDT aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendig erwachsen.
- 9.4 Darüber hinaus gehende Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten bleiben von diesen Regelungen unberührt.
- 9.5 Sofern gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Absätzen (1) bis (4) drei Jahre und beginnt mit Ablieferung des Liefergegenstands (bei Werkverträgen mit der Abnahme der Leistung).

§ 10 Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften, Normen und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Die von LINHARDT genannten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 10.2 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 24 Monate nach Ablieferung oder, sofern eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart ist, nach Abnahme, bei längeren gesetzlichen Fristen gelten diese. Für die Verjährung von Mängelansprüchen aus Rechtsmängel gilt Ziffer .2.
- 10.3 LINHARDT ist auch berechtigt zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder Ersatz zu beschaffen. LINHARDT wird den Auftragnehmer jedoch unverzüglich – soweit möglich vor Durchführung solcher Maßnahmen – benachrichtigen.

§ 11 Rücktritt und Gesamthaftung

- 11.1 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Lieferanten soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen LINHARDT zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- 11.2 LINHARDT haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haftet LINHARDT bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen.
- 11.3 Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist LINHARDT verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 11.4 Im Übrigen ist die LINHARDT Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausge-



Packaging for your life.

schlossen.

- 11.5 Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- 11.6 Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt dieser § 11 entsprechend.
- 11.7 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung der LINHARDT Haftung wirkt auch für die gesetzlichen Vertreter der LINHARDT und Erfüllungsgehilfen.
- 11.8 Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
- 11.9 Die Haftung des Lieferanten ist geregelt in den §§ 6, 8 und 9 sowie im Gesetz.

§ 12 Leistungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Versicherungen und Beweislastverteilung

- 12.1 Leistungsort für unsere Pflichten (insbesondere für unsere Zahlungen) ist unser Geschäftssitz.
- 12.2 Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Lieferant auch Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt dann, wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Sitz ins Ausland verlegt. Wir sind berechtigt, ihn auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- 12.3 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen des EGBGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.4 Der Lieferant muss für Schäden durch seine Leistungen, sein Personal und/oder seine Subunternehmer auf eigene Kosten eine ausreichende Haftpflicht-Versicherung (insb. Betrieb-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung) abschließen, deren Bestehen uns auf Verlangen nachzuweisen ist. Weiter hat der Lieferant auf eigene Kosten eine ausreichende Transportversicherung abzuschließen.
- 12.5 Durch keine der in diesen Bedingungen vereinbarten Klauseln wird die gesetzliche oder richterrechtliche Beweislastverteilung geändert.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Änderungen des Vertrages können nur im Einverständnis mit LINHARDT wirksam werden. Diese bedürfen der Schriftform.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.
- 13.3 Wir behandeln alle Daten des Lieferanten ausschließlich zu Zwecken der Geschäftsabwicklung und nach den Vorgaben der jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen. Der Lieferant hat auf schriftliche Nachfrage auch ein Auskunftsrecht über seine von uns erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten.
- 13.4 Alle Begrifflichkeiten und Regelungen sind geschlechtsneutral und auch sonst diskriminierungsfrei im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu verstehen.